

Geschäftsverzeichnismr. 7163

Entscheid Nr. 6/2020
vom 16. Januar 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 99*bis* in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 9. April 2019, dessen Ausfertigung am 17. April 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 99*bis* in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er beinhaltet, dass es dem belgischen Richter in keiner Weise ermöglicht wird, im Rahmen der Strafzumessung Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen, wenn der Angeklagte sich auf eine von Strafgerichten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgesprochene Verurteilung berufen möchte, obwohl es um Straftaten geht, die bereits vorher Gegenstand einer formell rechtskräftigen Entscheidung waren, und andere bei ihm anhängige Taten, die - ihr Nachweis vorausgesetzt - dieser Entscheidung vorausgehen und zusammen mit den ersten Straftaten die aufeinander folgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen, obwohl der belgische Richter wohl dazu verpflichtet wird, Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen, falls eine frühere belgische Verurteilung vorliegt, und während eine solche ausländische Verurteilung gemäß Artikel 99*bis* des Strafgesetzbuches wohl vom belgischen Richter berücksichtigt werden muss bei der Beurteilung von - zum Beispiel - der Anwendung des Umstands der Rückfälligkeit oder der Gunstmaßnahmen in Bezug auf den Aufschub der Strafvollstreckung oder die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Weise, wie der Strafrichter Verurteilungen berücksichtigen muss, die von Strafgerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgesprochen worden sind.

B.2. Artikel 99*bis* des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Die von Strafgerichten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgesprochenen Verurteilungen werden unter denselben Bedingungen wie die von belgischen Strafgerichten ausgesprochenen Verurteilungen berücksichtigt und haben dieselben Rechtsfolgen wie diese Verurteilungen.

Die in Absatz 1 erwähnte Regel ist in dem in Artikel 65 Absatz 2 erwähnten Fall nicht anwendbar ».

B.3. Artikel 65 Absatz 2 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Wenn der Tatsachenrichter feststellt, dass Straftaten, die bereits vorher Gegenstand einer formell rechtskräftigen Entscheidung waren, und andere bei ihm anhängige Taten, die - ihr Nachweis vorausgesetzt - dieser Entscheidung vorausgehen und zusammen mit den ersten Straftaten die aufeinander folgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen, berücksichtigt er bei der Strafzumessung die bereits ausgesprochenen Strafen. Wenn diese ihm für eine gerechte Ahndung aller Straftaten ausreichend erscheinen, spricht er sich über die Schuldfrage aus und verweist in seiner Entscheidung auf die bereits ausgesprochenen Strafen. Die Gesamtheit der in Anwendung dieses Artikels ausgesprochenen Strafen darf nicht über dem Höchstmaß der schwersten Strafe liegen ».

B.4. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der Strafrichter in der Regel Verurteilungen berücksichtigen muss, die von Strafgerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgesprochen worden sind, dass dies jedoch nicht für den Fall gilt, dass bei ihm Taten anhängig gemacht werden, die zusammen mit den Straftaten, die bereits Gegenstand einer Verurteilung waren, die aufeinander folgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen.

Die Einheit der deliktischen Absicht des Angeklagten liegt vor, wenn die ihm zur Last gelegten Straftaten eine Einheit in Bezug auf Ziel und Durchführung und in diesem Sinne eine einzige Tat, nämlich ein komplexes Verhalten, bilden. Der Tatsachenrichter entscheidet in letzter Instanz, ob dies der Fall ist.

B.5. Da Artikel 99*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches die Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 desselben Gesetzbuches ausschließt, hat er eine Ungleichbehandlung zur Folge zwischen Personen, die in Belgien verurteilt worden sind, und Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verurteilt worden sind.

Wenn die betreffende Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist und die Taten « die aufeinander folgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen », muss der Richter die ausgesprochenen Verurteilungen im Rahmen der Strafzumessung in Bezug auf die erste Kategorie von Personen berücksichtigen, jedoch nicht in Bezug auf die zweite Kategorie von Personen.

B.6.1. Die Festlegung der Regeln zur Strafzumessung ist Aufgabe des Gesetzgebers. Er verfügt insofern unter dem Vorbehalt der Beachtung des Rechts der Europäischen Union über eine weite Beurteilungsfreiheit.

B.6.2. Zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, muss jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union sicherstellen « dass nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in einem Strafverfahren gegen eine Person frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen derselben Person wegen einer anderen Tat, zu denen im Rahmen geltender Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe oder den Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte eingeholt wurden, in dem Maße berücksichtigt werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen und dass sie mit gleichwertigen Rechtswirkungen versehen werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen » (Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates der Europäischen Union vom 24. Juli 2008 « zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren »).

B.6.3. Artikel 3 Absatz 5 desselben Rahmenbeschlusses beschränkt diese Verpflichtung wie folgt:

« Wurde die Straftat, die Gegenstand des neuen Verfahrens ist, begangen, bevor die frühere Verurteilung erfolgte oder vollständig vollstreckt wurde, so haben die Absätze 1 und 2 nicht die Wirkung, dass die Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften über die Verhängung von Strafen anwenden müssen, wenn die Anwendung dieser Vorschriften auf im Ausland ergangene Verurteilungen das Gericht darin einschränken würde, in einem neuen Verfahren eine Strafe zu verhängen.

Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass ihre Gerichte frühere in anderen Mitgliedstaaten ergangene Verurteilungen in solchen Fällen auf andere Weise berücksichtigen können ».

B.6.4. Das Recht der Europäischen Union verlangt demnach nicht, dass die Regeln zur Strafzumessung im Sinne von Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches uneingeschränkt auf Personen Anwendung finden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verurteilt worden sind. Es setzt gleichwohl voraus, dass diese Verurteilungen auf andere Weise berücksichtigt werden.

B.7.1. Die Ungleichbehandlung zwischen Personen, die in Belgien verurteilt worden sind, und Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verurteilt worden sind, beruht auf einem objektiven Kriterium.

B.7.2. Die Herausnahme der Regelung zur Strafzumessung im Sinne von Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches aus der in Artikel 99*bis* desselben Gesetzbuches vorgesehenen Regelung, dass der belgische Richter Verurteilungen von Strafgerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigen muss, beruht auf den Unterschieden, die zwischen den Strafrechtssystemen der Mitgliedstaaten bestehen:

« Une prise en compte systématique des condamnations antérieures étrangères pourrait aboutir à des résultats déraisonnables. Il en va ainsi, par exemple, lorsqu'une personne a été préalablement condamnée dans un autre État membre à une peine plus sévère que celle qu'il aurait pu connaître en Belgique pour le même fait, mais pour laquelle il bénéficierait plus rapidement d'une libération conditionnelle que chez nous. En l'absence d'une telle exception, le juge belge pourrait, dans ce cas, être obligé de prononcer une simple déclaration de culpabilité » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3149/001, S. 58).

Die Herausnahme der Regelung zur Strafzumessung ist sachdienlich, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Sie verhindert nämlich, dass der Strafrichter in bestimmten Fällen keine Strafe mehr verhängen kann.

B.7.3. Die vorerwähnte Herausnahme hindert den Richter gleichwohl nicht daran, Verurteilungen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union auf andere Weise zu berücksichtigen.

Artikel 3 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI sollte dahin gehend ausgelegt werden, « dass wenn das nationale Gericht in dem neuen Strafverfahren bei der Berücksichtigung eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen früheren Urteils der Ansicht ist, dass die Verhängung eines bestimmten Strafmaßes im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles dem Straftäter gegenüber unverhältnismäßig streng wäre, und wenn der Zweck der Bestrafung auch durch ein milderes Urteil erreicht werden kann, das einzelstaatliche Gericht das Strafmaß entsprechend verringern kann, falls ein solches Vorgehen in rein innerstaatlichen Fällen möglich gewesen wäre » (Erwägungsgrund 9).

Diese Auslegung lässt sich auch den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung entnehmen, die bestätigen, dass « der belgische Richter seine Beurteilungsfreiheit beibehält, die Strafe zu verhängen, die er im Lichte der jeweiligen Umstände für geeignet und gerechtfertigt erachtet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3149/001, S. 59).

Die fragliche Bestimmung ist nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

B.7.4. Der Gesetzgeber kann, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, davon ausgehen, dass die Strafzumessungsregelung von Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung findet auf Verurteilungen, die von Strafgerichten eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgesprochen worden sind.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist vorbehaltlich der in B.7.3 erwähnten Auslegung verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der in B.7.3 erwähnten Auslegung verstößt Artikel 99*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Januar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen